

Satzung

Klevert Kinder Netzwerk e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „**Klevert Kinder Netzwerk e.V.**“

Er hat seinen Sitz in Kleve.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kleve eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO) in den jeweils gültigen Fassungen.

Zweck des Vereins ist die unmittelbare, sozialpädagogische und wirtschaftliche Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher als Ergänzung zu ausgeschöpften gesetzlichen und kommunalen Leistungen.

Er bezweckt insbesondere die individuelle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die in Armut leben bzw. deren Familien nicht in der Lage sind, sie wirtschaftlich oder sozial angemessen zu fördern. Der Verein prüft Anfragen, die an ihn über Kooperationspartner (Wohlfahrtsverbände, Jugend-/ Sozialämter, Stadtteilvereine, Schulen, Kindertagesstätten, etc.) oder einzelne Bürger herangetragen werden, und versucht zeitnah zu helfen.

Zur Verwirklichung seiner Ziele vermittelt der Verein Helfer oder hilft durch Vereinsmitglieder selbst. Er sammelt Geld- und Sachspenden und setzt diese für seine Ziele ein. Außerdem organisiert, koordiniert und vermittelt er Veranstaltungen für bedürftige Kinder oder Jugendliche.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der Stadt Kleve und der angrenzenden Gemeinden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Gezahlte Vereinsbeiträge werden in keinem Falle erstattet.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a.- dem 1. Vorsitzenden
- b.- bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden
- c.- dem Kassierer
- d.- dem Geschäftsführer
- e.- bis zu 9 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Kassierer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Dem Vorstand obliegt auf der Basis einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt, die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Bewilligung von finanziellen oder materiellen Hilfen für bedürftige Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien
3. die Vermittlung von ehrenamtlichen Helfern oder Familien an die betreffenden Kooperationspartner

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, und mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Derartige Vorstandsbeschlüsse sind unverzüglich schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, aber auch häufiger, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Soll die Tagesordnung durch Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte ergänzt werden, müssen diese dem Vorstand eine Woche vor der Sitzung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder der Geschäftsordnung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins
- e) Wahl des Vorstandes

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen können für die Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen, der schriftlich bevollmächtigt sein muss.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Haftung der Organisationsmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Änderung des Zwecks der Satzung Vereinszweck

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vorläufig vornehmen, sie müssen aber anschließend von der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder *bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vermögen an die Stadt Kleve. Die Mittel dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Jugendhilfzwecke in dem Gebiet der Stadt Kleve und den angrenzenden Gemeinden, im Sinne der Ziele des § 2 verwendet werden.

§ 13 Personenbezeichnungen

Bei Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschriften